

26.06.2025 Amtliche Bekanntmachung

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur gemeinsamen Unterhaltung einer „Leitenden-Notarzt-Gruppe“ (LNA) mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 wurde gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 16. Juni 2025, Nr. 24, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG NRW wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, 26.06.2025

Rheinisch-Bergischer Kreis

Im Auftrag

gez. Hüsgen



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

289
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 16. Juni 2025

Nummer 24

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

326. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur gemeinsamen Unterhaltung einer „Leitender-Notarzt-Gruppe“ (LNA) Seite 290
327. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Verlängerung der Bestellung des Kehrbezirks Nr. 08 EU Seite 290
328. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Verlängerung der Bestellung des Kehrbezirks Nr. 07 RSK Seite 290
329. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 033 RSK Seite 290
330. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 25 REK Seite 290
331. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 08 RSK Seite 291
332. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 13 OBK Seite 291
333. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 19 EU Seite 291
334. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 23 RSK Seite 291
335. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 5 AAK Seite 291
336. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 25 HS Seite 292
337. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 20 K Seite 292
338. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. KB001AAK Seite 292
339. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 036 RSK Seite 292
340. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 18 EU Seite 292

341. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 19 DN Seite 293
342. Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sülz-Klettenberg Seite 293
343. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Boromäus, Köln-Sülz unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno, Köln-Klettenberg sowie Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in St. Nikolaus und St. Bruno, Köln Seite 293
344. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 297
345. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 297
346. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen Seite 298
347. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau Seite 297

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

348. Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen / Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AÖR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 – Seite 299
349. Einladung zur Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 302
350. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r: Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10921 Seite 302

E Sonstiges

351. Liquidation
h i e r: MusikART Düren e. V. Seite 302
352. Liquidation
h i e r: Freunde des Institut Français Köln e. V. Seite 302
353. Liquidation
h i e r: Förderverein Evangelische Christusgemeinde Brauweiler - Königsdorf Seite 302

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

326. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur gemeinsamen Unterhaltung einer „Leitender-Notarzt-Gruppe“ (LNA)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis zur gemeinsamen Unterhaltung einer „Leitender-Notarzt-Gruppe“ (LNA) wurde von der Stadt Leverkusen mit Schreiben vom 7. Mai 2025 fristgerecht zum 31. Dezember 2025 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 6. März 2008 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. März 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung endet zum 31. Dezember 2025.

Köln, den 4. Juni 2025

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.6.3-329

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 290

327. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Verlängerung der Bestellung des Kehrbezirks Nr. 08 EU

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.08 EU

Köln, den 2. Juni 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 08 im Keis Euskirchen, wird gemäß § 10 Abs.1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) auf Antrag die Bestellung des zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellten Herrn Schornsteinfegermeister Hans-Theo Mahlberg vom

1. Januar 2022 auf den 31. Dezember 2028

verlängert.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 290

328. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Verlängerung der Bestellung des Kehrbezirks Nr. 07 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.07 RSK

Köln, den 2. Juni 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 07 im Rhein-Sieg-Kreis (6), wird gemäß § 10 Abs.1 Schornsteinfeger-Handwerksge-

setz (SchfHwG) auf Antrag die Bestellung des zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellten Herrn Schornsteinfegermeister Matthias Westenberger vom

1. Januar 2022 auf den 30. November 2028

verlängert.

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 290

329. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 033 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02

Köln, den 23. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 33 (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Volker Paul Wendelstein, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr André Schädler als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

22. Mai 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 290

330. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 25 REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.25 REK

Köln, den 20. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 25 REK (Rhein-Erft-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Kurt Rechmann, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Marvin Hackbarth als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 290

331. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 08 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.08 RSK

Köln, den 23. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 08 RSK (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Horst Blindert, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Wilfried Engels als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 291

332. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 13 OBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.13 OBK

Köln, den 23. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 13 OBK (Oberbergischer Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Jörn Kind, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Kay Oliver Kiefer als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 291

333. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 19 EU

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.19 EU

Für den Kehrbezirk Nr. 19 EU (Kreis Euskirchen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Wolfgang Sütch, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Stefan Engels als betriebsangehöriger

Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 30. November 2030

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 291

334. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 23 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.23 RSK

Köln, den 23. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 23 RSK (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Johann Galonzka, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Frau Meike Galonzka als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Mai 2027

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 291

335. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 5 AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.5 AAK

Köln, den 23. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 5 AAK (Städteregion Aachen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Jochen Nießen, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Christian Mertens als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 30. September 2026

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 291

336. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 25 HS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.25 HS

Köln, den 23. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 25 HS (Landkreis Heinsberg), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Hans-Peter Schiffer-Küppers, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Holger Strobusch als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2026

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 292

337. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 20 K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.20 K

Köln, den 2. Juni 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 20 K (Stadt Köln), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Thomas Intra, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Aaron Schicht als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 292

338. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. KB001AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.001AAK

Köln, den 19. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. KB001AAK (Städteregion Aachen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Rolf Cremer, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Tim Cremer als betriebsange-

höriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 292

339. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 036 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02

Köln, den 12. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 36 (Rhein-Sieg-Kreis), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Sven Gogol, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Frau Theresa Goraya als betriebsangehörige Vertreterin bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

22. Mai 2025 bis 31. Dezember 2026

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 292

340. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 18 EU

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.018 EU

Köln, den 19. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 18 EU (Kreis Euskirchen), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Pascal Diefenbach, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Marek Breuer als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Januar 2031

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 292

341. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Bestellung eines betriebsangehörigen
Vertreters gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk
Nr. 19 DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.19 DN

Köln, den 19. Mai 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 19 DN (Landkreis Düren), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Udo Hellenbrandt, wird gemäß § 11b Abs. 1 SchfHwG Herr Sebastian Esser als betriebsangehöriger Vertreter bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom

1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2028

und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen und dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 293

342. Urkunde
über die Auflösung des Katholischen Kirchen-
gemeindeverbandes Sülz-Klettenberg

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband wird mit Ablauf des

31. Dezember 2025

aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und ab dem

1. Januar 2026

von der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kath. Kirchengemeindeverbandes Sülz-Klettenberg wird mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. März 2025

gez. † Rainer Maria Kardinal W o e l k i

Bekanntmachung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 18. März 2025 angeordnete

Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes
Sülz-Klettenberg

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 6. Juni 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 293

343. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Nikolaus und Karl Boromäus, Köln-Sülz
unter

Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St.
Bruno, Köln-Klettenberg
sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in
St. Nikolaus und St. Bruno, Köln

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 18. März 2025 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Nikolaus und Karl Boromäus, Köln-Sülz
unter

Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Bruno, Köln-Klettenberg
sowie

Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in
St. Nikolaus und St. Bruno, Köln

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

Köln, den 6. Juni 2025

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

**Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Bruno, Köln-Klettenberg**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Köln-Klettenberg zum

31. Dezember 2025

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno mit Sitz Nikolausplatz 17 in Köln-Sülz.

2. Kirchen

Die auf den Namen St. Bruno in Köln-Klettenberg geweihte Kirche wird weitere Kirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2025

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

**4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge
Zum**

31. Dezember 2025

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz

ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Das Siegel des Pfarramtes und der Kirchengemeinde der Pfarrei St. Bruno, Köln-Klettenberg wird mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2025 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2025.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens leitet Pfarrer Karl-Josef Schurf seit dem 1. Januar 2009 als leitender Pfarrer die Pfarreien/Kirchengemeinden im Seelsorgebereich

Sülz/Klettenberg und ist somit für die beiden Pfarreien/Kirchengemeinden St. Bruno sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus verantwortlich. Er wird unterstützt von einem gemeinsamen Seelsorgeteam, das sich regelmäßig trifft, um die gemeinsamen Aktivitäten und pastoralen Aufgaben abzustimmen. Diese organisatorische Struktur legt eine solide Grundlage für die pfarreübergreifende Zusammenarbeit, die fester Bestandteil des kirchlichen Lebens in der Region ist. Wichtige Aufgabenbereiche wie die Caritas, Jugendarbeit, ein Familienzentrum sowie die Seniorenarbeit werden auf Ebene des Seelsorgebereichs koordiniert, wodurch die Synergien zwischen den Pfarreien/Kirchengemeinden gut genutzt werden.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien PGR und KV zu finden.

Die Auflösung der Kirchengemeinde St. Bruno und ihr Anschluss an die Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl-Borromäus, die ab den

1. Januar 2026

den Namen St. Nikolaus und St. Bruno trägt, trägt den vorliegenden Herausforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September . – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. März 2025

gez. † Rainer Maria Kardinal W o e l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-

Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gern. can. 1737 CIC.

Dekret

über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die zum

31. Dezember 2025

aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Köln-Klettenberg mit Wirkung zum

1. Januar 2026

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

2. Kirchen

Die Kirche der aufgehobenen Kirchengemeinde und Pfarrei wird weitere Kirche der erweiterten Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

Das ist:

- St. Bruno, Köln-Klettenberg

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

1. Januar 2026

mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2026

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde

auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2026

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno, Köln, verwaltet.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1 Januar 2026

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus und St. Bruno, Köln.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz, zukünftig St. Nikolaus und St. Bruno in Köln, wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

21./22. März 2026

festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

Von der Kirchenvorstandswahl im November 2025 wird Dispens erteilt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbeson-

dere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens leitet Pfarrer Karl-Josef Schurf seit dem 1. Januar 2009 als leitender Pfarrer die Pfarreien/Kirchengemeinden im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg und ist somit für die beiden Pfarreien/Kirchengemeinden St. Bruno sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus verantwortlich. Er wird dabei unterstützt von einem gemeinsamen Seelsorgeteam, das sich regelmäßig trifft, um die gemeinsamen Aktivitäten und pastoralen Aufgaben abzustimmen. Diese organisatorische Struktur legt eine solide Grundlage für die pfarreübergreifende Zusammenarbeit, die fester Bestandteil des kirchlichen Lebens in der Region ist. Wichtige Aufgabenbereiche wie die Caritas, Jugendarbeit, ein Familienzentrum sowie die Seniorenarbeit werden auf Ebene des Seelsorgebereichs koordiniert, wodurch die Synergien zwischen den Kirchengemeinden gut genutzt werden.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, kann dies lediglich als Mittel zum zusammen-wachsen der Pfarreien verstanden werden. Es besteht nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien PGR und KV zu finden.

Die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Nikolaus und Karl Borromäus um die Kirchengemeinde St. Bruno, die ab dem

1. Januar 2026

den Namen St. Nikolaus und St. Bruno trägt, trägt den vorliegenden Herausforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2026

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September - 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. März 2025

gez. † Rainer Maria Kardinal W o l k i

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, KardinalFrings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gern. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2025, S. 293

344. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0108418

Köln, den 5. Juni 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 13. September 2024 und zuletzt ergänzt am 27. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Einbau einer bauaufsichtlich zugelassenen Grenzstandmessung (Überfüllsicherung) mit Alarmierung an einer Halterung am Tankmantel inkl. Einbindung im Prozessleitsystem

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2025, S. 297

345. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0148688

Köln, den 5. Juni 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Ausrüstung der Pumpen P-1381, P-3227A und P-3227B mit doppelter Gleitringdichtungen zur Erfüllung der Vorgaben durch die TA Luft
- Errichten der dazugehörigen Sperrölsysteme samt Zuleitung von Sperrflüssigkeit und Stickstoff
- Installation von Messequipment für den Trockenlaufschutz der Pumpen P-1381, P-3227A und P-3227B

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2025, S. 297

**346. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
Wurm im Bereich der Städte Heinsberg,
Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg,
Herzogenrath, Würselen und Aachen**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wurm – von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 50+350 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für die Wurm liegt bereits eine Festsetzung für den Gewässerabschnitt von km 0+630 bis km 50+220 (Gewässerstationierungskarte 3B) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23. Januar 2012 veröffentlicht. Am 3. September 2012 erfolgte im Amtsblatt des Regierungsbezirk Kölns eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wurm. Daneben liegt eine vorläufige Sicherung von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis ca. km 50+350 (Gewässerstationierungskarte 3C) vor. Diese wurde in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 20. Juli 2020 veröffentlicht. Die bisherigen Festsetzungen werden im Laufe dieses Verfahrens aufgehoben.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Wurm. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 bis 4/4 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29. Oktober 2019) und in den zweiundzwanzig Karten Nr. 1/22 bis 22/22 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29. Oktober 2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom

26 Juni 2025 bis 25. August 2025

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der

Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen (Anschrift: Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen), zu folgenden Publikumszeiten:

- montags 08.00 - 12.30 Uhr,
- dienstags 08.00 - 12.30 Uhr,
- mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr,
- donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr,
- freitags 08.00 - 12.30 Uhr.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 8. September 2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-Wurm

Köln, den 7. Mai 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2025, S. 298

**347. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
Rur im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg,
Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Ge-
meinden Inden, Niederzier und Kreuzau**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Rur für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Rur – von der Landesgrenze Nord-rhein-Westfalens vom Gewässer-kilometer (km) 21+900 bis zum km 88+800 –, die bei

einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 3 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 20. Juli 2020 bekannt gemacht.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Rur. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die in Kraft getretene vorläufige Sicherung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und neu festgesetzt. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18. November 2019) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/30 bis 21/30 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18. November 2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom

26. Juni 2025 bis 25. August 2025

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N06, nach vorheriger Terminabsprache:

Herr Fuhrmann: Telefon: 02432/4900-503,

Mail: fuhrmann@wassenberg.de;

Frau Beu: Telefon: 02432/4900-504,

Mail: beu@wassenberg.de;

Funktionspostfach: fachbereich.6@wassenberg.de,

zu den üblichen Dienstzeiten:

vormittags: montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

nachmittags: montags, dienstags, donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 8. September 2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-Rur

Köln, den 7. Mai 2025

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2025, S. 298

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

348. Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen/ Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AöR), Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 –

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 15. Mai 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 10 000,00 € zu verrechnen

und den verbleibenden Verlust in Höhe von 10 000,00 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 wurde die Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 17. April 2025 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Anstalt öffentlichen Rechts LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist AöR, Euskirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforder-

ungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen

mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder

Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2024 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 123, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2024 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 4. Juni 2025

gez.
Ingo H e s s e n i u s
Vorstandsvorsitzender

gez.
Wolfgang H o n e c k e r
Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2025, S. 299

349. Einladung zur Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Zur Sitzung der Verbandsversammlung lade ich Sie am

Dienstag, dem 1. Juli 2025, ca. 15:00 Uhr

in den Sitzungssaal des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper ein.

Tagesordnung

1. Öffentlicher Teil
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung des ordnungsgemäßen Eingangs der Einladung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Beschluss: Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 4. Beschluss: Genehmigung der Niederschrift vom 26. November 2024
 5. Kenntnisnahme der Niederschrift der Betriebsausschuss-Sitzung vom 26. November 2024
 6. Bericht der Betriebsleitung - mündlich -
 7. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 - mündlich -
 8. Beschluss: Feststellung und Abnahme des Jahresabschlusses 2024 - Vorlage -
 9. Beschluss: Entlastung des Betriebsausschusses - Vorlage -
 10. Beschluss: Änderung der Betriebssatzung - Vorlage -
 11. Anfragen
 12. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
 13. Anfragen
 14. Verschiedenes

Wermelskirchen, den 2. Juni 2025

gez. Theodor F ü r s i c h
Stellvertretender Vorsitzender

ABl. Reg. K 2025, S. 302

350. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10921

Der Dienstausweis, Nr. 10921, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 27. Mai 2025

gez. B o d d e n b e r g

ABl. Reg. K 2025, S. 302

E Sonstiges

351. Liquidation h i e r : MusikART Düren e. V.

Der Verein „MusikART Düren e. V.“ (VR 956, AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 302

352. Liquidation h i e r : Freunde des Institut Français Köln e. V.

Freunde des Institut Français Köln e. V. (AG Köln, VR 15864) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 302

353. Liquidation h i e r : Förderverein Evangelische Christuskirche Brauweiler – Königsdorf

Der Verein Förderverein Evangelische Christuskirche Brauweiler – Königsdorf mit dem Sitz in Pulheim (VR 16611, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 302



Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.